



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/XXIII/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 9. September 1988

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreißundzwanzigste Tagung  
Genf, 11. bis 14. Oktober 1988

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

-----

BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE DER DELEGATION SCHWEDENS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zum vorliegenden Dokument enthält die Bemerkungen und Vorschläge der Delegation Schwedens, die am 8. September 1988 durch Fernkopie dem Verbandsbüro zugeleitet wurden.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

## BEMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE DER DELEGATION SCHWEDENS

Die nachfolgenden Bemerkungen konzentrieren sich auf die wesentlichen Inhaltsfragen. Sie beziehen sich nicht auf Redaktionsfragen, die diese Delegation zu einem weiteren Zeitpunkt ansprechen möchte. Die in diesem Dokument gemachten Redaktionsvorschläge ergeben sich aus den jeweiligen Stellungnahmen zum Inhalt. Die Bemerkungen berücksichtigen den in Dokument CAJ/XXIII/2 wiedergegebenen revidierten Entwurf sowie die in Dokument CAJ/XXIII/4 wiedergegebenen Bemerkungen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1

Die Delegation Schwedens hat noch keine endgültige Stellung zur Frage des "Doppelschutzverbots" ausarbeiten können. Sollte es eine Mehrheit für die Beibehaltung dieses Verbots geben, dann sollte eine entsprechende Regel in Anlehnung an die in Absätzen 5 und 6 des Dokuments CAJ/XXIII/2 aufgeführten Vorschläge in das Übereinkommen selbst aufgenommen werden. Die wesentliche Begründung dafür liegt in der Tatsache, dass die Vorbereitungsarbeiten keine verbindliche Wirkung haben, es sei denn, dass die zur Annahme des entsprechenden Vertragstexts einberufene Konferenz (gemäß Artikel 31 des Wiener Vertrags über das Vertragsrecht) anderweitig beschliesst.

Die Worte "unmittelbar" und "die Sorte als solche" (Absätze 5 und 6 des Dokuments CAJ/XXIII/2) beschränken anscheinend das Verbot auf andere gewerbliche Schutzrechte (d. h. auf gewerbliche Patente), die einen unmittelbaren Erzeugnisschutz gewähren. Eine solche Bestimmung würde die Frage der Verfahrenspatente nicht ansprechen, die zu einem mittelbaren Erzeugnisschutz einer Pflanzensorte führen können. Es bleibt zu erörtern, ob die vorgeschlagene Linie in dieser Hinsicht mangelhaft ist und, wenn ja, ob es gute Gründe für diese Lösung gibt.

Artikel 2

Der Vorschlag, den gegenwärtigen Wortlaut durch bestimmte Begriffsbestimmungen zu ersetzen, ist annehmbar. Zum vorgeschlagenen Wortlaut möchte die Delegation Schwedens folgende Bemerkungen anbieten.

Die Begriffsbestimmung für die "Sorte" scheint entbehrlich zu sein, da die rechtlichen Bedingungen bereits in Artikel 6 festgelegt sind. Der Begriff des Züchterrechts - oder Sortenschutzrechts - könnte aber hier eingefügt und definiert werden.

Artikel 3

Annehmbar.

Artikel 4

Die Delegation Schwedens befürwortet beide in Absatz 2 festgelegten Grundsätze, nämlich die Bedingung einer wirtschaftlichen (oder sonstigen)

Wichtigkeit und die Bedingung des Bestehens von Prüfungsmöglichkeiten, denen im Prinzip die Aufnahme einer Art in das Verzeichnis der schutzfähigen Arten unterliegt.

#### Artikel 5

##### Absatz 1: Annehmbar.

Absatz 2 Unterabsatz a: Dieser Vorschlag ist etwas umstritten. Auf der zweiundzwanzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses bat unsere Delegation um weitere Auskünfte über die Notwendigkeit einer Erstreckung des Sortenschutzes auf das "Endprodukt". Welches ist die Begründung für die Erweiterung des Schutzzumfangs für Staaten, die nicht nur die Interessen der Züchter, sondern auch andere Interessen in der Gesellschaft berücksichtigen müssen?

Eine sich auf das "Endprodukt" erstreckende Regel sollte eine genaue Einschränkung beinhalten und erklären, was unter "Material" zu verstehen ist. In dieser Hinsicht erscheint es angezeigt, sich auf das erste unmittelbare Erzeugnis der Sorte zu beschränken. Das geschützte Pflanzenmaterial würde somit die ganze Pflanze und deren Teile sein, sowie möglicherweise durch Bearbeitungsverfahren, wie die Gewinnung von Öl oder sonstigen chemischen Stoffen abgeleitete Erzeugnisse. Das Recht würde sich jedoch weder auf die weitere Bearbeitung dieser Erzeugnisse noch auf ein weiteres Abtreten (Verkauf usw.) des abgedeckten Erzeugnisses erstrecken.

Absatz 2 Unterabsatz a und Absatz 3 scheinen im Vergleich nicht vereinbar zu sein. In der Tat scheinen die bereits durch Absatz 2 Unterabsatz a ausgeschlossenen Handlungen nochmals ausdrücklich durch Absatz 3 ausgeschlossen zu sein. Würde Absatz 2 Unterabsatz a das Wort "gewerblich" beinhalten, dann wäre es offensichtlich, dass der Satzteil "zu nicht gewerblichen Zwecken" in Absatz 3 Unterabsatz i überflüssig ist. Der gegenwärtig vorgeschlagene Wortlaut scheint etwas zweideutig zu sein. Dies ist jedoch mehr eine Redaktionsfrage.

Absatz 2 Unterabsatz b: Der hier vorgeschlagene Grundsatz der Erschöpfung scheint dem gegenwärtigen für Patente geltenden Grundsatz zu entsprechen. Als solcher scheint er annehmbar zu sein. Im Vergleich mit dem ersten Entwurf (Dokument CAJ/XXII/2) wurde die Erschöpfung weiter eingeschränkt ("im Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsstaates in den Verkehr gebracht"). Diese Einschränkung erscheint annehmbar.

Bezüglich der vorgeschlagenen Aufnahme des abgeleiteten Materials muss beachtet werden, dass der hier in Frage stehende Grundsatz mit der Vorschrift in Absatz 2 Unterabsatz a Punkt i vereinbar ist.

Absatz 3: Werden Handlungen zu nicht gewerblichen Zwecken und andere private Handlungen bereits in Absatz 2 Unterabsatz a ausgeschlossen, dann sollte Absatz 3 Unterabsatz i auf eine ausdrückliche Regelung über das Landwirteprivileg beschränkt werden.

Wird aber die gegenwärtige Linie weiterverfolgt, dann möchten wir hervorheben, dass die Benutzung von Saatgut durch die Landwirte hauptsächlich ein gewerbliches Ziel verfolgt und dass somit der Wortlaut wie folgt abgeändert werden sollte: "Handlungen, die im privaten Bereich oder zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden."

Absatz 4: Die in Absatz 17 des Dokuments CAJ/XXIII/2 zu diesem Absatz aufgeführten Anmerkungen deuten an, dass jede Handlung eines Staates begründet sei. Ist dies der Fall, dann scheint die Wahl des neuen Begriffs der "Beeinträchtigung in übermässiger Weise" das Problem nicht zu lösen. Ist eine Handlung begründet, dann gibt es keine Beeinträchtigung. Ist diese Schlussfolgerung richtig, dann würde diese Delegation eine gekürzte Fassung der Bestimmung mit einem Punkt nach "im öffentlichen Interesse erforderlich ist" befürworten.

Absatz 5: Obwohl diese Delegation den Grundsatz einer Abhängigkeit befürwortet, sind weitere Erörterungen über ihren Ansatz und Inhalt erforderlich, bevor eine ausführliche Regelung in Erwägung gezogen werden kann; dies unter anderem aus folgenden Gründen:

Es war nicht möglich, die rechtlichen Bedingungen der Abhängigkeit im schwedischen Patentgesetz zu definieren. Ueber die Jahre hinweg entstanden eine Reihe von Präzedenzfällen, die ein ziemlich genaues Bild über die Kriterien der Abhängigkeit geben. Dies könnte zur Tatsache hindeuten, dass Bemühungen, um diese Bedingungen im Bereich der UPOV zu definieren, wenig erfolgreich sein werden.

Darüberhinaus möchten wir auf Absatz 23 der Anmerkungen (auf Seite 17) verweisen, welche anscheinend auf eine beabsichtigte Diskriminierung aufgrund des zur Erzielung des Endprodukts benutzten Verfahrens hindeuten. Wenn man einmal die Rechtfertigung einer Diskriminierung beiseite lässt, sollte man sich fragen, ob eine Abhängigkeitsregel nicht auch auf den Begriff der Sorte, so wie er im Uebereinkommen definiert ist, basieren sollte. Oder, in anderen Worten, sollte eine Abhängigkeitsregel nicht - in Anlehnung an das Patentrecht - neue, nach dem Uebereinkommen geschützte Sorten abdecken, so dass der Inhaber eines jüngeren Züchterrechts eine Vergütung an den Inhaber eines älteren Züchterrechts zu zahlen hätte, wenn die Bedingungen einer Abhängigkeit des jüngeren im Verhältnis zum älteren Züchterrecht erfüllt sind? Siehe in dieser Hinsicht Artikel 46 des schwedischen Patentgesetzes, der im wesentlichen folgendes vorsieht: "Dem Inhaber eines Patents an einer Erfindung, deren Auswertung vom Patent an einer Erfindung eines Dritten abhängt, kann eine Zwangslizenz zur Auswertung dieser Erfindung gewährt werden, vorausgesetzt, dass dies im Hinblick auf die Wichtigkeit jener Erfindung zweckmässig ist."

Das patentrechtliche System bedeutet, dass eine Abhängigkeit nur dann besteht, wenn die abhängige Erfindung selbst geschützt worden ist.

Auf dem Gebiet des Sortenschutzes muss jedoch eine Abhängigkeitsregelung in Erwägung gezogen werden, die beides, aus geschützten Sorten abgeleitete geschützte und nicht nicht geschützte Sorten abdecken würde. Da es nach dem Sortenschutzsystem keine Schutzverletzung gibt, wenn neue Sorten gezüchtet werden, ist die Vergütung die einzige mögliche Sanktion.

Absatz 6 Unterabsatz ii: Obwohl die dieser Regelung unterliegenden Interessen (die Privilege der Landwirte, der Wissenschaftler usw.) in sich selbst weitgehend gerechtfertigt sind, ist es schwierig, die Aufnahme einer Regelung über eine Frage anzunehmen, die nicht unter das Uebereinkommen fällt.

## Artikel 6

Absatz 1 Unterabsatz a: Die Delegation Schwedens bevorzugt Alternative 1 in Kombination mit einer revidierten Fassung der Alternative A mit folgendem Wortlaut:

CAJ/XXIII/6  
Anlage, Seite 4

"a) Die Sorte muss sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist."

Dieser Satz entspricht somit dem ersten Teil des gegenwärtigen Absatzes 1 Unterabsatz a.

Absatz 1 Unterabsätze b und c sowie Absatz 2 sind annehmbar.

Absatz 1 Unterabsatz d: Wir möchten den Satzteil "mit Zustimmung des Züchters" beibehalten, um den Schutz seiner Rechte zu gewährleisten. Der erste Teil des Unterabsatzes könnte somit wie folgt aufgebaut werden:

"d) Am Tag [...] neu sein. Eine Sorte ist nicht neu, wenn sie mit Zustimmung des Züchters im Hoheitsgebiet

- i) dieses Staates [...] seit mehr als einem Jahr, oder
- ii) eines anderen Staates [...] seit mehr als vier Jahren

gewerbsmässig ausgewertet worden ist."

Artikel 7

Von Redaktionsfragen abgesehen, scheint der allgemeine Aufbau annehmbar zu sein. Es ist zu bemerken, dass die schwedische Gesetzgebung bereits einen vorläufigen Schutz gemäss den Bestimmungen des Absatzes 4 vorsieht.

Artikel 10

Dieser Artikel könnte umformuliert werden, um seine Lesbarkeit zu verbessern.

Artikel 13

Die Delegation Schwedens würde eine Streichung dieses Artikels bevorzugen.

Allgemeine Bemerkungen

Wie unter Artikel 2 oben angegeben, könnte eine Begriffsbestimmung des nach dem Uebereinkommen gewährten Züchterrechts aufgenommen werden. Dies würde eine Kürzung der langen Bezugnahmen auf dieses Recht in den anderen Artikeln erlauben (z. B. in Artikel 7, wo "der Inhaber eines gemäss diesem Uebereinkommen gewährten Rechtes" durch "der Sortenschutzinhaber/der Inhaber eines Züchterrechts" ersetzt werden könnte).

Für zukünftige Redaktionssitzungen sollte der vorgeschlagene Text überprüft werden, um festzustellen, ob weitere, öfters vorkommende Grundsätze in Artikel 2 zur Vereinfachung des übrigen Teils des Uebereinkommens aufgenommen und definiert werden können.

[Ende des Dokuments]